

Grundzüge einer Theorie öffentlicher Aufgabenwahrnehmung

wird den den besonderen Gesellschaftssteuern unterliegenden domizilierten Unternehmen bezüglich der zu leistenden Steuern gemäss ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmungen nach wie vor ein absolutes Steuergeheimnis sowie ein weitgehendes Verbot der Amts- und Rechtshilfe garantiert (siehe Malunat 1987, S. 113).³²

Der daraus resultierende Kapitalzufluss beeinflusst natürlich auch die Einnahmensituation der öffentlichen Haushalte. Es genügt eine moderate Besteuerung der von Ausländern gesetzten wirtschaftlichen Aktivitäten (zum Beispiel Kapitalzufluss), um dem öffentlichen Sektor ausreichend Einnahmen zuzuführen. Trotz niedriger Steuersätze kann aufgrund der hohen Steuerelastizität des Kapitals (Kapital wandert dorthin, wo es geringer besteuert wird) ein *relativ hohes Steueraufkommen* erzielt werden.

Einschlägige Berechnungen kommen zu dem Ergebnis, dass in Liechtenstein mehr als die Hälfte der Fiskaleinnahmen vom Finanzdienstleistungssektor "erwirtschaftet" wird (Graf/Eidenbenz/Marti, zit. in Baudenbacher 1995, S. 81).³³ Insgesamt ist ein *grosser Anteil der staatlichen Einnahmen von Ausländern finanziert oder zumindest induziert*.

Darüber hinaus musste Liechtenstein, weil es mit der Schweiz einen Wirtschaftsraum (ohne Grenzen) bildet, jüngst die Einführung der Mehrwertsteuer im grösseren Nachbarstaat nachvollziehen. Ein günstiger Aufteilungsschlüssel beschert dem Fürstentum Liechtenstein als eine Art *windfall-profit* für das Jahr 1996 107.2 Mio. CHF. *Jedenfalls ersparen sich die Entscheidungsträger die politischen Kosten, die normalerweise mit der Steuererhebung (bei den Stimmbürgern) verbunden sind.*³⁴

Insgesamt ergibt sich eine *Steuerstruktur, die von jener grösserer Staaten deutlich abweicht*. Insbesondere kann die einheimische Bevölkerung – wenn sie dies im politischen Prozess durchsetzt – von direkten Steuern

³² Der Beitritt zum EWR hat am Rechtsgefälle in der Kapitalvermögensverwaltung nichts geändert: "Entscheidend ist jedoch, dass die für Liechtenstein so wichtigen Rechtsformen Anstalt, Stiftung und Treuunternehmen vom EWRA unberührt bleiben." (Baudenbacher 1995, S. 55). Dies resultiert daraus, dass die weitere Harmonisierung des Gesellschaftsrechtes wegen des Streites um die Mitbestimmung seit vielen Jahren praktisch zum Stillstand gekommen ist. "Eine Lösung in diesem Konflikt ist nicht in Sicht." (Baudenbacher 1995, S. 55).

³³ Fuchs (Staat und Steuern im Fürstentum Liechtenstein, WirtschaftsMagazin 1/1993, S. 18) kommt für das Jahr 1992 auf einen Wert von 58.4 Prozent der gesamten Landeseinnahmen.

³⁴ Steuereinführungen beziehungsweise -erhöhungen führen tendenziell zu Stimmenverlusten der (Regierungs-)Partei, die diese propagiert.